

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Bayer Dormagen e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter Vereinsregister Nr. VR 512 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Dormagen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Neuss und durch diesen auch Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. in Langenfeld und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in Warendorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung der Mitglieder im Reiten, die Haltung und Ausbildung von Pferden sowie die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Jedem Mitglied ist die gültige Satzung und die Beitragsordnung bekannt zugeben und zu beachten.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

- zu a) Aktive Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- zu b) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr werden als jugendliche Mitglieder geführt. Sie können nicht in Vorstandsämter gewählt werden und sind auch nicht berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- zu c) Passive Mitglieder nehmen vorübergehend oder dauernd nicht am Reitsport teil.
- zu d) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Dies erfordert eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich und ist mindestens 6 Wochen vorher zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt bzw. sich vereinsschädigend verhält. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind herauszugeben, ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Organe der Vereinsjugend

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein mal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich aufgefordert. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt- soweit vonseiten des Mitglieds benannt — die schriftliche Einladung auch per E- Mail — Adresse zu senden.
3. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein, z. H. der Geschäftsführung, einzureichen.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist in jedem Fall zu ergänzen, wenn ein fristgerecht gestellter Antrag, der nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Unterstützung von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Der Geschäftsführende Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft worden ist, vor.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes
 - b) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussvorlagen bzw. Anträge entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit bei Stimmgleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt.

Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

8. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung, dem Protokollführer und mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins ist verantwortlich für die Vereinsführung und die Abwicklung der Vereinsgeschäfte und besteht aus dem :

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) 1. Kassierer
- d) 1. Geschäftsführer
- e) 2. Kassierer
- f) 2. Geschäftsführer
- g) Sportwart
- h) Pressewart
- i) Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der 1. Kassierer und der 1. Geschäftsführer. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters und bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern der in § 8 a — d aufgeführten Vorstandsmitglieder. Dem Vorstand obliegt die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Durchführung

der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

§ 9 Organe der Vereinsjugend

Die Organisation der Vereinsjugend ist in der Vereinsjugendordnung festgelegt. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugend-Versammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugend-Versammlung und dem Vorstand verantwortlich.

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Kassenwesen

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrags umfasst. Für Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die kein eigenes Einkommen haben, gilt das Gleiche. Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstige Einnahmen ist der Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird.

Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten

Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder endgültig Beschluss fasst.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesport Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Reissports zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 12. März 2010 außer Kraft.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende